

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1982	Nummer 22
---------------------	--	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	19. 3. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes	200
97	16. 4. 1982	Verordnung NW TS Nr. 1/82 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	214

20320

**Bekanntmachung
der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes
Vom 19. März 1982**

Aufgrund des Artikels II § 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1981 (GV. NW. S. 668) wird nachstehend der Wortlaut des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Gesetzesfassung nach Artikel I des Anpassungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456),
2. den Artikel I des Zweiten Anpassungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 306),
3. den § 39 des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640),
4. den Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 1979 (GV. NW. S. 472),
5. den Artikel I des Gesetzes zur Regelung der Besoldung der Rektoren von Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 246),
6. den Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1980 (GV. NW. S. 486),
7. den Artikel III Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408),
8. den Artikel I und den Artikel II § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1981 (GV. NW. S. 668).

Düsseldorf, den 19. März 1982

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

**Besoldungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz – LBesG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamten und Richter des Landes und der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten, die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Landesbesoldungsordnungen

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen in diesen Ämtern und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen richten sich nach der Anlage 1 – Landesbesoldungsordnungen –. Die Beiträge der Zulagen sind in der Anlage 2 ausgewiesen.

Anlage 1

Anlage 2

§ 3

**Einweisung in die Planstelle,
Änderung in der Zuordnung
von Ämtern**

(1) Wird einem Beamten oder Richter ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von dem ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats, in dem die Verleihung wirksam wird, in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit diese besetbar war. In Haushaltsgesetzen oder Haushaltssatzungen kann zugelassen werden, daß Beamte oder Richter mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzt waren.

(2) Richtet sich die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsgruppen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule, so sind bei einer dadurch eintretenden Änderung der Zuordnung Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn abzusehen ist, daß die Änderung nicht länger als für die Dauer eines Schuljahres Bestand haben wird.

§ 4

**Ortszuschlag für Beamte
in Gemeinschaftsunterkunft**

Ledige Beamte, die aufgrund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und die nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Stufe I des Ortszuschlags gehören, erhalten abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes neunzig vom Hundert des Ortszuschlags.

§ 5

Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) Der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Richtlinien für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Die Richtlinien dürfen von den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

§ 6

Sonstige Zuwendungen

(1) Neben der Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen dürfen sonstige Geldzuwendungen an Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nur insoweit gewährt werden, als sie die Geldzuwendungen nach den für die Beamten des Landes geltenden Regelungen nicht übersteigen. Sonstige Geldzuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für im Wettbewerb stehende Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und deren Verbände sowie im Wettbewerb stehende Eigenbetriebe.

§ 7

Anrechnung von Sachbezüge

(1) Erhält ein Beamter oder Richter Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung.

§ 8

Zuständigkeitsregelungen

(1) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Behörden, die die Besoldung der Landesbeamten festsetzen. Für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts setzt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Besoldung fest.

(2) Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft der Finanzminister, Entscheidungen nach § 9 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Dienstvorgesetzte.

(3) Entscheidungen nach § 29 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister oder der von ihnen bestimmten Stelle zu treffen; das gilt auch für die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen.

(4) Entscheidungen nach § 40 Abs. 7 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft der Finanzminister oder die von ihm bestimmte Stelle.

(5) Über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B entscheidet für die Beamten des Landes der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister, für die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Beamten die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

(6) Die zur Ausführung dieses Gesetzes und der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes erforderlichen Verwaltungsordnungen erlässt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

§ 9

Umwandlung von Planstellen

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusminister und mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Planstellen für Schulleiter und ihre Vertreter umzuwandeln, soweit nach den Ergebnissen der amtlichen Schulstatistik Veränderungen in der gesetzlichen Zuordnung der Ämter eingetreten sind.

§ 10

Beträge der Zulagen

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister die Anlage 2 (Beträge der Zulagen) jeweils in der durch Rechtsvorschriften des Bundes geänderten Fassung bekanntzugeben.

Das Landesbesoldungsgesetz in der ursprünglichen Fassung ist am 1. Juli 1975 (Gesetzesstext) bzw. am 1. Oktober 1977 (Landesbesoldungsordnungen) in Kraft getreten.

Landesbesoldungsordnungen

– LBesO –

Vorbemerkungen

1 Ämter, Amtsbezeichnungen

- 1.1 Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnungen grundsätzlich in der weiblichen Form.
- 1.2 (1) Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.
- (2) Soweit die Einreihung der Ämter der Schulleiter und ihrer Vertreter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Schüler an der Schule bestimmt, sind für das jeweilige Schuljahr die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik maßgebend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Ämter, deren Einreihung in den Bundesbesoldungsordnungen geregelt ist.
- (4) § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.
- 1.3 Nach Maßgabe des Haushalts dürfen die Amtsbezeichnungen für Lehrer einschließlich der Amtsbezeichnungen in den Beförderungssämttern auch an Gesamtschulen, die Amtsbezeichnungen „Oberstudiendirektor“ und „Studiendirektor“ sowie die in der Landesbesoldungsordnung A ausgebrachten Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte an beruflichen Schulen auch an Kollegschenen verwendet werden. Das gilt auch für die in den Bundesbesoldungsordnungen geregelten Amtsbezeichnungen.
- 1.4 Die als künftig wegfällend bezeichneten Ämter dürfen den Beamten nicht mehr verliehen werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 1.5 Auf die Amtsbezeichnung „Leitender Direktor“ in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 ist Nummer 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B entsprechend anzuwenden.
- 1.6 Dem Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer und dem Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer als dem ständigen Vertreter des Hauptgeschäftsführers ist mit der Ernennung zunächst das niedrigere der in den Landesbesoldungsordnungen für diese Funktion ausgewiesenen Ämter zu verleihen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Zeitpunkt der Verleihung des höheren Amtes entscheidet der Dienstherr im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

2 Zulagen

- 2.1 Die nachfolgenden Zulagen werden in den entsprechenden Ämtern der Bundesbesoldungsordnungen und der Landesbesoldungsordnungen gewährt.
- 2.2 Richter, die kraft Amtes Vizepräsident oder stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs sind, erhalten eine Zulage nach Anlage 2 für die Monate, in denen sie wenigstens an einer Sitzung zur Beratung oder Verhandlung einer Sache teilnehmen.
- 2.3 Beamte und Richter erhalten für die Dauer ihrer Verwendung bei obersten Landesbehörden eine Stellenzulage nach Maßgabe der Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, der Nummer 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C oder der Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R.
- 2.4 Beamte der Girozentrale, der Westfälischen Landschaft sowie der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs- und Feuerversicherungsanstalten erhalten eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe eines Zwölftels des Grundgehalts und des Ortszuschlags nach den am 1. Juli 1975 geltenden Sätzen. Durch die Zulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und die mit dem Dienst verbundene Mehrarbeit mit abgegolten.
- 2.5 Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B ist auf Beamte der Landesbesoldungsordnung A entsprechend anzuwenden.
- 2.6 Professoren an der Sozialakademie Dortmund erhalten als Leiter der Sozialakademie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Stellenzulage nach Anlage 2.
- 2.7 Der Rektor einer Hochschule, der bis zu seiner Ernennung als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C bezogen hat, erhält eine Ausgleichszulage. Diese wird in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt als Rektor und dem Gesamtbetrag des Grundgehalts und der Zuschüsse gewährt, der dem Beamten in dem Amt als Professor jeweils zugesstanden hätte. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 1

Besoldungsgruppe A 2

Besoldungsgruppe A 3

Landgestütwärter

Besoldungsgruppe A 4

Landgestütoberwärter

Besoldungsgruppe A 5

Landgestüthauptwärter

Sattelmeister

Stromassistent

Besoldungsgruppe A 6

Übersattelmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7)

Strommeister

Besoldungsgruppe A 7

Übersattelmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)

Überstrommeister

Besoldungsgruppe A 8

Hauptsattelmeister

Hauptstrommeister

Besoldungsgruppe A 9

Erster Hauptsattelmeister

Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn
des Fachlehrers an beruflichen Schulen –¹⁾
des Fachlehrers an Sonderschulen –¹⁾
des Werkstattlehrers –¹⁾

¹⁾ Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. c zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn
des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen –
des Fachlehrers an beruflichen Schulen –¹⁾
des Fachlehrers an Sonderschulen –¹⁾
des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen –²⁾
des Werkstattlehrers –¹⁾

Wein- und Spirituosenkontrolleur (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11)

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. c zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

²⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn
des Lehrers für Sozialarbeit –¹⁾
des Lehrers für Sozialpädagogik –¹⁾
des Technischen Lehrers –¹⁾

Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn
des Fachlehrers an beruflichen Schulen –³⁾
des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen –¹⁾²⁾

Wein- und Spirituosenkontrolleur (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10)

¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß

²⁾ Das Amt kann nur Beamten verliehen werden, die nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

³⁾ Als Fachberater in höchstens 12 Stellen.

Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. c zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialarbeit –¹⁾
 des Lehrers für Sozialpädagogik –¹⁾
 des Technischen Lehrers –¹⁾

Sportlehrer – an einer allgemeinbildenden Schule, an einer beruflichen Schule oder an einer Sonder-schule –

¹⁾ Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

Das Amt kann nur Beamten verliehen werden, die nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 13

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16)

Konrektor – an dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung –

Konrektor an einem Gesamtseminar – als der Vertreter des Leiters einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Primarstufe, einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule –

Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –

Polizeioberlehrer

Realschullehrer – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung –¹⁾

Sonderschullehrer

Studienrat – als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule –

Studienrat – im Hochschuldienst –

Studienrat – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung –²⁾

Verwaltungsdirektor einer Hochschule (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14)

¹⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2
 Die Stellenzulage wird nicht neben anderen Zulagen gewährt.

²⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2

Besoldungsgruppe A 14

- Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15, A 16)**
- Oberstudienrat – als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule –**
- Oberstudienrat – im Hochschuldienst –**
- Oberstudienrat – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung –¹⁾**
- Polizeischulrektor**
- Realschulkonrektor**
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülern –
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern –²⁾
 - an dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung –
- Realschulkonrektor³⁾**
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern –
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern –²⁾
- Realschulkonrektor an einem Gesamtseminar – als der Vertreter des Leiters einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an der Realschule –²⁾**
- Realschulrektor**
- als Leiter einer Abendrealschule mit bis zu 120 Schülern –
 - als Leiter einer Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülern –²⁾
- Realschulrektor³⁾**
- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit bis zu 60 Schülern –
 - als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern –²⁾
- Regierungsschulrat – als Leiter eines Ausbildungsbereichs oder des Fortbildungsbereichs an einem Gesamtseminar –**
- Rektor**
- als Leiter der Abteilung Pädagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsanstalt Münster –
 - an dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung –
- Rektor an einem Gesamtseminar – als Leiter einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Primarstufe, einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule –**
- Schulrat**
- an dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung –²⁾
 - bei einem Justizvollzugsamt –²⁾
- Sonderschulkonrektor**
- als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuften Leiters einer Sonderschule –
 - als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Leiters einer Sonderschule –²⁾
 - an dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung –
- Sonderschulkonrektor an einem Gesamtseminar – als der Vertreter des Leiters einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für Sonderpädagogik oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an Sonderschulen –²⁾**
- Sonderschulrektor**
- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern –
 - als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit 101 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit 61 bis 120 Schülern –²⁾
- Verwaltungsdirektor einer Hochschule (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13)**

¹⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 2

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2

³⁾ Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.

Besoldungsgruppe A 15

Direktor der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern¹⁾

Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts

Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 16)

Kanzler – einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2)

Kurdirektor – als Leiter der Kurverwaltung Bad Meinberg –

Oberschulrat

- an der Zentralstelle für Fernunterricht –
- im Polizeischuldienst –

Oberverwaltungsdirektor einer Hochschule

Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2, B 3)

Realschulrektor

- als Leiter einer Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern –
- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern –²⁾

Realschulrektor an einem Gesamtseminar – als Leiter einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an der Realschule –

Regierungsschuldirektor

- als hauptamtlicher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen –³⁾
- an einem Gesamtseminar als Ausbildungsbereichsleiter –⁷⁾
- an einem Gesamtseminar als Leiter des Fortbildungsbereichs –
- an dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung –

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern –
- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule oder einer sonstigen Sonderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen –

Sonderschulrektor an einem Gesamtseminar – als Leiter einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für Sonderpädagogik oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an Sonderschulen –

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Direktors der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern –
- als der ständige Vertreter des Direktors eines Studienkollegs für ausländische Studierende –⁴⁾

Studiendirektor⁵⁾

- als der ständige Vertreter
 - des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule mit 61 bis 180 Schülern –⁶⁾
 - des Leiters einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule mit mehr als 180 Schülern –⁷⁾⁸⁾
 - des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen –⁹⁾
 - des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen –⁹⁾¹⁰⁾
- als Leiter
 - einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule oder einer sonstigen Sonderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen – (soweit nicht anderweitig eingereiht)
 - einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule mit 61 bis 180 Schülern –⁷⁾⁸⁾
 - einer Sonderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen –⁹⁾¹⁰⁾

Studiendirektor – im Hochschuldienst –⁴⁾

Studiendirektor an einem Gesamtseminar – als der Vertreter des Leiters einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe II, einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt am Gymnasium oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an beruflichen Schulen –⁵⁾

- ¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2
- ²⁾ Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.
- ³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2
- ⁴⁾ Erhält am Studienkolleg an der Technischen Hochschule Aachen eine Amtszulage nach Anlage 2
- ⁵⁾ Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen verliehen werden.
- ⁶⁾ Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- ⁷⁾ Als Leiter des Bildungsbereichs für als Lehramt für die Sekundarstufe I, für Sonderpädagogik oder für die Primarstufe; kann auch als Leiter mehrerer dieser Ausbildungsbereiche verwendet werden.
- ⁸⁾ Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

Besoldungsgruppe A 16

Direktor der Landesfeuerwehrschule

Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)

Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)

Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Museums Alexander Koenig

Direktor eines Studienkollegs für ausländische Studierende

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15)

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15)

Kanzler

- der Deutschen Sporthochschule Köln –
- einer Fachhochschule – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15, B 2)

Kurdirektor – als Leiter der Kurverwaltung Bad Salzuflen –

Landstallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule

Leitender Regierungsschuldirektor

- als Leiter eines Prüfungsamts für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen –
- an einem Gesamtseminar als Ausbildungsbereichsleiter –⁴⁾
- an dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung –⁴⁾

Oberstudiendirektor²⁾

- als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule mit mehr als 180 Schülern –³⁾
- als Leiter einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen –³⁾

Oberstudiendirektor an einem Gesamtseminar – als Leiter einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe II, einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt am Gymnasium oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an beruflichen Schulen –

Polizeidirektor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)

Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2, B 3)

¹⁾ Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen verliehen werden.

²⁾ Dieses Amt kann nur Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen und für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen verliehen werden.

³⁾ Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

⁴⁾ Als Leiter des Ausbildungsbereichs für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Nach Maßgabe des Haushaltspans für eine Übergangszeit auch für den Leiter des Ausbildungsbereichs für das Lehramt für die Sekundarstufe I, sofern der Beamte die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium besitzt und in dem Ausbildungsbereich Anwärter für das Amt Studienrat – mit der Befähigung für das Lehramt am Gymnasium – ausgebildet werden.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektor – als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung –

Direktor der Berufsfeuerwehr – bei einer Stadt mit mehr als 800 000 Einwohnern –²⁾

Direktor der Häfen der Stadt Köln

Direktor der Landesrentenbehörde

Direktor der Wasserschutzpolizei

Direktor der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten

Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)³⁾

Direktor des Hochschulbibliothekszentrums

Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung

Direktor des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster²⁾

Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)³⁾

Direktor des Rheinischen Landesmuseums in Bonn²⁾

Direktor des Römisch-Germanischen Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektor der Museen der Stadt Köln)²⁾

Direktor des Wallraf-Richartz- Museums in Köln (soweit nicht gleichzeitig Generaldirektor der Museen der Stadt Köln)²⁾

Direktor eines Gesamtseminars

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)

Kanzler

– der Fachhochschule Köln

– der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen –

Leitender Direktor²⁾

– als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes –

– als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit einer Kreisverwaltung –

– als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern –

Leitender Direktor – als Leiter eines Landeskrankenhauses (Fachklinik für Psychiatrie) mit mehr als 800 Betten

Leitender Schutzpolizeidirektor¹⁾

Polizeidirektor – in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern –

Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3)⁴⁾

Rektor der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln

Vizepräsident des Geologischen Landesamts

¹⁾ Nur beim Innenminister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16. Die Inhaber dieses Amtes sind im Rahmen der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe B 2 der Bundesbesoldungsordnung B wie Ministerialräte zu berücksichtigen.

²⁾ Nach Maßgabe des Stellenplans. Für die Wahrnehmung der diesem Amt zugewiesenen Funktionen kann auch das Amt „Leitender Direktor“ in der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden.

³⁾ Nach Maßgabe des Stellenplans. Dieses Amt darf nur Beamten verliehen werden, die bis zur Verleihung ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 innehaben.

⁴⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die aus dem Amt als Professor der Besoldungsgruppe C 3 oder C 4 der Bundesbesoldungsordnung C oder aus einer mindestens gleichzubewertenden Position innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gewonnen worden sind oder einen Ruf in ein solches Amt oder eine solche Position abgelehnt haben.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe – als der ständige Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer –

Direktor der Bereitschaftspolizei

Direktor der Fachhochschule für Finanzen

Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege

Direktor des Landesamts für Besoldung und Versorgung

Direktor des Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung

Direktor des Landeskriminalamts

Direktor des Landesvermessungsamts

Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)

Geschäftsführer des Aggerverbandes

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)

Kanzler

– der Universität-Gesamthochschule-Duisburg, Paderborn, Siegen, Wuppertal –

– der Universität Bielefeld, Dortmund –

Leitender Direktor – als Leiter eines besonders großen und besonders bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 800 000 Einwohnern sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf –¹⁾

Präsident der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen

Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung

Präsident eines Justizvollzugsamts

Professor an der Sozialakademie Dortmund (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2)²⁾

Rektor der Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Hagen, Lippe, Münster, Niederrhein

Vizepräsident des Landesoberbergamts

¹⁾ Nach näherer Bestimmung durch den Stellenplan in höchstens drei Stellen

²⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die aus dem Amt als Professor der Besoldungsgruppe C 4 der Bundesbesoldungsordnung C oder aus einer mindestens gleichzubewertenden Position innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gewonnen worden sind oder einen Ruf in ein solches Amt oder eine solche Position abgelehnt haben.

Besoldungsgruppe B 4

Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
 Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
 Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamts
 Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf – als der ständige Vertreter des Hauptgeschäftsführers – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)
 Geschäftsführer des Großen Erftverbandes
 Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnsberg (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)
 Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)
 Inspekteur der Polizei
 Kanzler
 – der Universität-Gesamthochschule-Essen –
 – der Technischen Hochschule Aachen –
 – der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster –
 Landeskriminaldirektor – beim Innenminister –
 Leitender Ministerialrat
 – als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts –
 – als Landesschlichter –
 – als Mitglied des Landesrechnungshofs –
 – als Vertreter des Finanzministers in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder –
 Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern –
 Präsident der Polizeiführungsakademie
 Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
 Rektor der Fachhochschule Köln
 Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe

Besoldungsgruppe B 5

Direktor beim Landesrechnungshof
 Generaldirektor der Museen der Stadt Köln – gleichzeitig als Direktor des Wallraf-Richartz-Museums oder als Direktor des Römisch-Germanischen Museums –
 Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4)
 Präsident des Landesamts für Wasser und Abfall
 Präsident der Landesanstalt für Immissionsschutz
 Präsident des Geologischen Landesamts
 Präsident des Landesamts für Agrarordnung
 Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik
 Rektor
 – der Universität Bielefeld, Dortmund –
 – der Universität-Gesamthochschule-Duisburg, Paderborn, Siegen, Wuppertal –

Besoldungsgruppe B 6

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7)
 Rektor
 – der Fernuniversität-Gesamthochschule – in Hagen –
 – der Technischen Hochschule Aachen –
 – der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster –
 – der Universität-Gesamthochschule-Essen –

Besoldungsgruppe B 7

Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe
Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Präsident des Landesjustizprüfungsamts
Präsident des Landesoberbergamts
Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Besoldungsgruppe B 8**Besoldungsgruppe B 9**

Direktor beim Landtag

Besoldungsgruppe B 10

Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär
Präsident des Landesrechnungshofs
Präsident des Verfassungerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts
Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 11

Künftig wegfallende Ämter

BesGr.	Amtsbezeichnung
A 3	Hausmeister – an einer Fachhochschule –
A 8	Obergerichtsvollzieher
A 9	Fachlehrer – an einer Fachhochschule – ¹⁾
A 10	Fachoberlehrer – an einer allgemeinbildenden Schule – – an einer Fachhochschule – ²⁾
A 13	Fachschuloberlehrer – an einer Berufsfachschule – – an einer Fachhochschule – – an einer Fachschule – – an einer Höheren Fachschule –
A 13 mit Amtszulage v. 180,76 DM	Bibliotheksrat Oberschullehrer Staatsarchivrat
A 14 mit Amtszulage v. 210,89 DM	Realschulrektor – als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule –
A 14 mit Amtszulage v. 180,76 DM	Schulrat – als hauptamtlicher Geschäftsführer für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in Dortmund, Duisburg, Köln – Oberschulrat – als Leiter eines Prüfungsamts für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule – – als Leiter eines Prüfungsamts für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule und für das Lehramt an der Realschule –
A 15 mit Amtszulage v. 182,69 DM	Regierungsmedizinaldirektor – als Leitender Arzt eines Landesversorgungsamts –
A 15 mit Amtszulage v. 180,76 DM	Studiendirektor – als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamts für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen –
B 2	Geschäftsführer bei der Industrie- und Handelskammer zu Bochum Vizepräsident bei einem Oberbergamt
B 3	Abteilungsdirektor bei der Sparkasse Dortmund
B 9	Generalsekretär des Deutschen Bildungsrates
B 10	Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Ost-Westfalen zu Bielefeld

¹⁾ Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. c zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

²⁾ Dieses Amt kann nur Fachlehrern – an einer Fachhochschule – (k. v.) verliehen werden, die eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

Anlage 2

Beträge der Zulagen (Monatsbeträge)

nach Nr. 2.2 der Vorbemerkungen	1 000,00 DM
nach Nr. 2.6 der Vorbemerkungen	225,00 DM
nach FN 1 zur BesGr. A 13	92,45 DM
nach FN 2 zur BesGr. A 13	35,00 DM
nach FN 1 zur BesGr. A 14	92,45 DM
nach FN 2 zur BesGr. A 14	180,76 DM
nach FN 1 zur BesGr. A 15 mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe	203,06 DM 312,34 DM
nach FN 3 zur BesGr. A 15	180,76 DM
nach FN 4 zur BesGr. A 15	180,76 DM

– GV. NW. 1982 S. 200.

97

**Verordnung NW TS Nr. 1/82
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/77 über
einen Tarif für die Beförderung von Gütern der
Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand
und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr in
Nordrhein-Westfalen**
Vom 16. April 1982

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1981 (GV. NW. S. 702), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Abweichend von § 2 Abs. 2 dürfen die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung um bis zu 10% unterschritten werden, wenn aufgrund schriftlicher Vereinbarung mit einem Auftraggeber ein und derselbe Unternehmer

a) mindestens 6000 t Güter der Anlage A dieser Verordnung innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Monaten zu einer bestimmten stationären Empfangsanlage oder einer bestimmten zusammenhängenden Großbaustelle oder

b) mindestens 10 000 t Güter der Anlage A dieser Verordnung – mit Ausnahme der in der Anlage A dieser Verordnung unter Nr. 4 Buchstaben a) und b) bezeichneten Güter (bituminöses Mischgut) – innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Monaten

befördert und die Vereinbarung der für den Unternehmer zuständigen Erlaubnisbehörde (§ 82 GüKG) vor Aufnahme der Beförderungen schriftlich angezeigt worden ist. Werden mehr Güter als die Mindestmengen befördert, dürfen die Tarifsätze nach Satz 1 auch dann unterschritten werden, wenn die Beförderungen nach Vereinbarung innerhalb von mehr als sechs aufeinanderfolgenden Monaten durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn in jedem Monat der Gesamtbeförderungszeit durchschnittlich mindestens ein Sechstel der Mindestmengen nach Satz 1 befördert wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1982

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1982 S. 214.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abstellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X